

**Amtliche Mitteilungen der
Universität Dortmund**

Nr. 10/82

29.11.82

Vorläufige Studienordnung für den Studiengang
Sozialpädagogik (berufliche Fachrichtung) an
der Universität Dortmund mit dem Abschluß
Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die
Sekundarstufe II vom 23.04.82

Herausgegeben im Auftrag
des Rektors der Universität Dortmund

Vorläufige Studienordnung für den Studiengang Sozialpädagogik (berufliche Fachrichtung) an der Universität Dortmund mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II vom 23. 4. 1981

Aufgrund von § 2 Abs. 4 und § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Zusammenführung der Pädagogischen Hochschulen mit den anderen wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Universität Dortmund folgende Vorläufige Studienordnung erlassen:

§ 1

Diese Vorläufige Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I - LPO I) vom 22. Juli 1981 (GV.NW S. 430) das Studium einschließlich der in den Studiengang eingeordneten fachpraktischen Ausbildung für den Studiengang Sozialpädagogik als berufliche Fachrichtung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Abteilung Erziehungswissenschaften und Biologie (12) der Universität Dortmund.

§ 2

Als Vorläufige Studienordnung wird die Studierordnung für das Lehramt der Sekundarstufe II, berufliche Fachrichtung "Sozialpädagogik" der Ruhr-Universität Bochum vom 25. 11. 1977 angewandt (s. Anlage).

§ 3

Diese Studienordnung tritt nach Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates der Abteilung Erziehungswissenschaften und Biologie vom 26. 2. 1981 und 5. 5. 1982 und der Beschlüsse der Lehrerausbildungskommission der Universität Dortmund vom 23. 4. 1981 und 16. 6. 1982 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. 11. 1981 - I A 3. 8105.85/051 -.

Dortmund, den 12. 11. 1982

Der Rektor
der Universität Dortmund
Prof. Dr. P. Velsinger

Anlage zur Vorläufigen Studienordnung für den Studiengang Sozialpädagogik (berufliche Fachrichtung) an der Universität Dortmund mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II vom 23. 4. 1981

STUDIENORDNUNG FÜR DAS LEHRAMT DER SEKUNDARSTUFE II,
BERUFLICHE FACHRICHTUNG "SOZIALPÄDAGOGIK" DER UNIVERSITÄT BOCHUM

§ 1

Aufgaben und Eigenart des Studiums

- (1) Das Studium der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik dient der Ausbildung für ein Lehramt der Sekundarstufe II, insbesondere für den Unterricht in dem typenspezifischen Unterrichtsbereich der beruflichen Schulen sozialpädagogischer Fachrichtung. 1)
- (2) Das tätigkeitsfeldbezogene Studium orientiert sich an den Feldern sozialpädagogischer Praxis sowie an Unterrichtsbereichen der beruflichen Schulen sozialpädagogischer Fachrichtung und berücksichtigt die Methoden und Ergebnisse relevanter Sozial-, Erziehungs- und sonstiger Ergänzungswissenschaften.
- (3) Die Aufgabe des Studiums ist die Vermittlung bzw. der Erwerb folgender Qualifikationen:
 - Kenntnis und kritische Reflexion der im sozialpädagogischen und schulischen Berufsfeld vorzufindenden Strukturen, Prozesse und Sinnbezüge;
 - Kenntnis und Fähigkeit, die dafür relevanten sozialwissenschaftlichen Theorien und Methoden sowie deren Reichweite und Gegenstandsadäquatheit beurteilen zu können;
 - Kenntnis und Fähigkeit, die im Studium erworbenen Kompetenzen kritisch in den Unterrichtsprozeß einzubringen und auf die Bedingungen der Unterrichtsprozesse beziehen zu können.

1) vgl. Anlage 1

§ 2

Studiendauer, Nebenfächer, Studienabschluß

- (1) Das Studium der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik umfaßt ca. achtzig Semesterwochenstunden und dauert in der Regel 8 Semester.
- (2) Das Studium wird mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an der Sekundarstufe II abgeschlossen.
- (3) Über die Möglichkeit der Kombination mit anderen Fächern unterrichtet die Prüfungsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Veranstaltungsarten

- (1) Als Veranstaltungsarten werden unterschieden:
 - Kurze (Beispiele: Vermittlung und Einübung von Fertigkeiten, z. B. spezielle Lektüre, spezielle Methoden, Einführung im Umgang mit Unterrichtsmaterialien, Einführung im Umgang mit technischen Medien);
 - Übungen (Beispiele: Vermittlung grundlegender Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, Durcharbeiten von Lehrstoffen);
 - Seminare (Beispiele: wissenschaftliche Erarbeitung oder Beurteilung von Problemstellungen innerhalb der Studiengebiete, insbesondere neuerer Problemstellungen);
 - Praktika (Beispiele: Vor- und Nachbereitung eigener oder angeleiteter Arbeit in den Arbeitsfeldern der Sozialpädagogik sowie der Schule, Lösung exemplarischer Aufgaben in der Praxis des Studiums innerhalb von Projekten und Forschungsvorhaben, Erfahrungsbildung durch wissenschaftliche Beobachtung) (vgl. § 4, Abs. 4),
 - Vorlesungen (Beispiele: Zusammenhänge und Überblickswissen vermittelnde Darstellung von Grund- und Sozialwissen);
 - Arbeitsgemeinschaften (Beispiele: Arbeit in kleinen Gruppen zum Erwerb von Studienqualifikationen, Tutorien);

- (2) Zur Erfüllung der berufspraktischen Ausbildung dienen schul- und berufsbezogene Veranstaltungen (insbesondere Praktika und Arbeitsgemeinschaften).
- (3) Die Veranstaltungen werden in den semesterweise erscheinenden Studienempfehlungen näher erläutert.
- (4) Leistungsnachweise können nur in Übungen, Seminaren und Praktika erworben werden.

§ 4

Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium (ca. 40 Semesterwochenstunden) und ein viersemestriges Hauptstudium (ca. 40 Semesterwochenstunden).
- (2) Das Grundstudium beginnt mit einem die beiden ersten Semester umfassenden Eingangsstudium (ca. 20 Semesterwochenstunden).
- (3) Das Grundstudium kann frühestens nach dem dritten Semester und soll in der Regel nach dem vierten Semester abgeschlossen werden.
- (4) Zum Studium der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik gehört eine zwölfmonatige berufspraktische Ausbildung. Einschlägige Berufsausbildung und Berufspraxis werden auf diese Zeit angerechnet. Näheres bestimmen die "Hinweise zur fachpraktischen Ausbildung für das Studium der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik für das Lehramt für die Sekundarstufe II" in der Anlage. ²⁾
- (5) Zur Studienplanung im Einzelfall wird außer auf die Studienempfehlung und die Möglichkeit zur Studienberatung (vgl. §8) auf die jeweils veröffentlichten Studienverlaufsmodelle hingewiesen. ³⁾

§ 5

Grundstudium (Eingangsstudium)

- (1) Das Eingangsstudium hat die Aufgabe der Orientierung und einführenden Problematisierung. Es dient insbesondere der

2) Vgl. Anlage 2

3) Vgl. Anlage 3

Einführung:

- in die Praxisprobleme ausgewählter Arbeitsfelder der Sozialpädagogik/Sozialarbeit,
- in das wissenschaftliche Arbeiten und in die für die Berufspraxis relevanten wissenschaftlichen Aspekte,
- in die Handlungs- und Unterrichtsproblematik des Arbeitsfeldes Sekundarstufe II.

(2) Das Eingangsstudium umfaßt Veranstaltungen zu den folgender drei Studiengebieten:

- Einführung in die sozialpädagogische Berufspraxis (Überblicksveranstaltungen, Konfrontation mit Praxisproblemen aus Sozialpädagogik/Sozialarbeit, Vor- und Nachbereitung berufspädagogischer Praxis, usw.) (EB),
- Einführung in theoretische Modelle und Grundkategorien der Sozialwissenschaft (ETh),
- Einführung in das Arbeitsfeld Sekundarstufe II (Überblicksveranstaltungen, Schulerkundungen, Hospitationen, usw.) (ES).

(3) Die zentralen Einführungsveranstaltungen in diesen Studiengebieten sollen eine Integration und Überschaubarkeit der angebotenen Inhalte gewährleisten und die Voraussetzungen für das weitere Studium vermitteln. Zur weiteren Orientierung und Problematisierung werden zusätzliche Veranstaltungen angeboten.

(4) Die Veranstaltungen des Eingangsstudiums werden in den semesterweise erscheinenden Studienempfehlungen erläutert.

§ 6

Grundstudium (zweite Phase)

- (1) Die zweite Phase des Grundstudiums hat das Ziel, die Studierenden zu befähigen, die im Grund- und im Hauptstudium möglichen Wahlen und Schwerpunktbildungen vorzunehmen.
- (2) Die Veranstaltungen in dieser Studienphase haben, ohne den Tätigkeitsfeldbezug zu vernachlässigen, das Ziel, in die jeweiligen theoretischen und methodologischen Bedingungen der relevanten wissenschaftlichen Disziplinen einzuführen.

§ 7

Hauptstudium

- (1) Das Hauptstudium dient in Fortsetzung der Einführungsveranstaltungen des Grundstudiums der weiteren Vertiefung und Schwerpunktbildung.
- (2) Das Hauptstudium umfaßt fünfzehn Studiengebiete (= Teilgebiete gemäß der Prüfungsordnung), aus denen der Studierende Veranstaltungen für seinen individuellen Studienplan auswählt (vgl. die Hinweise des Studienverlaufsmodells im Anhang).⁴⁾
- (3) Ein Studiengebiet besteht aus Veranstaltungen, in denen die Probleme einzelner Arbeitsfelder oder arbeitsfeldübergreifender Fragestellungen in einem der in der folgenden Matrix näher bezeichneten Studienschwerpunkte thematisiert werden.
- (4) Es bestehen die folgenden, in den semesterweise erscheinenden Studienempfehlungen jeweils erläuterten Wahlmöglichkeiten:

Matrix: Studiengebiete im Hauptstudium:

	Studienschwerpunkte		
	Berufspraxis Sekundarstufe II	wissenschaftlich-theoretische Grundlagen	sozialpädagogische Berufspraxis
Arbeitsfelder	S	Th	B
sozialpädagogische (ausschließlich:Elementarerziehung; öffentliche Erziehungshilfe)	S 1	Th 1	B 1
Elementarerziehung	S 2	Th 2	B 2
öffentliche Erziehungshilfe	S 3	Th 3	B 3
der Sozialarbeit	S 4	Th 4	B 4
arbeitsfeldübergreifende Frage- u. Problemzusammenhänge	S 5	Th 5	B 5

4) vgl. Anlage 3

- (5) Die Auswahl der Arbeitsfelder Sozialpädagogik/Sozialarbeit als Gegenstände von Lehrveranstaltungen im Hauptstudium ist orientiert an ihrer Bedeutung für die Berufspraxis in der Sekundarstufe II und soll die entsprechenden erziehungswissenschaftlichen und fachwissenschaftlichen Voraussetzungen vermitteln.
- (6) Die Studienschwerpunkte
- Berufspraxis Sekundarstufe II (S),
 - wissenschaftlich-theoretische Grundlagen (Th),
 - sozialpädagogische Berufspraxis (B)
- kennzeichnen die jeweilige Orientierung der Lehrveranstaltung. Dabei stehen im Studienschwerpunkt (S) die Praxisprobleme der zukünftigen Berufspraxis in der Sekundarstufe II, im Studienschwerpunkt (Th) die wissenschaftlich-theoretischen Probleme und im Studienschwerpunkt (B) die Probleme sozialpädagogischer Berufspraxis der Schüler im Vordergrund.
- (7) In den Studiengebieten des Studienschwerpunktes (S) werden insbesondere Grundlagen und Probleme der Fachdidaktik und Fachmethodik behandelt. Sie betreffen die Einbringung der wissenschaftlich-theoretischen Ansätze und der sozialpädagogischen Berufspraxiserfahrungen in die schulische Praxis.

In den Studiengebieten des Studienschwerpunktes (Th) werden arbeitsfeldspezifische und arbeitsfeldübergreifende wissenschaftlich-theoretische Ansätze, Forschungsergebnisse und Modelle aus Sozial-, Erziehungs- und studienrelevanten Ergänzungswissenschaften interdisziplinär und schulfächerübergreifend dargeboten.

In den Studiengebieten des Studienschwerpunktes (B) werden Strukturen, Prozesse, Sinnbezüge der sozialpädagogischen Berufspraxis im vor- und außerschulischen Sozialisationsbereich thematisiert. Dabei stehen arbeitsfeldübergreifende Praxisprobleme der Sozialpädagogik im Vordergrund.

- (8) Die Integration der Studienschwerpunkte (S), (Th) und (B) soll nach Möglichkeit in der Form von Projekten gewährleistet werden.

Die Arbeit in Projekten soll die Erfahrung interdisziplinärer (fächerübergreifender) Behandlung von Problemkomplexen aus Arbeitsfeldern vermitteln und ist auf die Anforderungen der Lehrtätigkeit in der Sekundarstufe II bezogen.

Projekte dauern in der Regel drei Semester und bestehen aus aufeinander bezogenen Veranstaltungen der drei Studienschwerpunkte zu einem Arbeitsfeld. Veranstaltungen in der zweiten Phase des Grundstudiums, ebenso wie Praktika, können Teile eines Projektes sein.

§ 8

Studienempfehlungen, Studienberatung

- (1) Zu Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters werden von der Sektion Studienempfehlungen herausgegeben.
- (2) Die Studienempfehlungen enthalten Hinweise und Erläuterungen zu den einzelnen Veranstaltungen, insbesondere deren Zuordnung zu den einzelnen Studiengebieten des Grund- und Hauptstudiums.
- (3) Daneben werden besondere Hilfen angeboten
- durch Beratung innerhalb der studieneinführenden Veranstaltungen des Eingangsstudiums,
 - durch Sprechstunden der Lehrenden mit der Möglichkeit zu Einzelgesprächen,
 - durch eine Studienberatung.
- (4) Die Termine der Studienberatung und die Sprechstunden der Lehrenden werden in den Studienempfehlungen genannt.

§ 9

Studiennachweise, Leistungsnachweise

- (1) Im Eingangsstudium sind aus den Studiengebieten (EB) und (ETh) je ein Leistungsnachweis über eine erfolgreiche Teilnahme und der Studiennachweis über insgesamt zwanzig Semesterwochenstunden zu erbringen.

Der Leistungsnachweis aus dem Studiengebiet EB entfällt bei Absolventen der Fachhochschulen für Sozialarbeit/ Sozialpädagogik.

- (2) Das Grundstudium ist "mit Erfolg" abgeschlossen, wenn zusätzlich zu den Leistungsnachweisen für das Eingangsstudium ein Leistungsnachweis über eine erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen zu den Grundlagen der empirischen Sozialforschung und Sozialstatistik vorgelegt sowie der Studiennachweis über insgesamt vierzig Semesterwochenstunden im Grundstudium erbracht wird.
Davon sollen 10 Semesterwochenstunden auf Veranstaltungen der Sozialwissenschaftlichen Methodenlehre entfallen.
- (3) Der Leistungsnachweis in empirischer Sozialforschung und Sozialstatistik kann bei entsprechendem Angebot auch in Veranstaltungen der Studiengebiete (EB) oder (ES) erworben werden.
- (4) Im Hauptstudium sind mindestens drei Leistungsnachweise zu erbringen, und zwar je einer aus den Studiengebieten der Studienschwerpunkte (B) und (Th) sowie ein Leistungsnachweis aus einem Studiengebiet des Schwerpunktes (S) (Fachdidaktik/Fachmethodik). In dem Studiengebiet Th 5 muß ein Leistungsnachweis oder eine Prüfungsleistung erbracht werden.
- (5) Die Beurteilung der Leistungsnachweise lautet in der Regel: "mit Erfolg teilgenommen". Auf Wunsch wird dem Studierenden eine Benotung oder eine differenzierende Beurteilung seiner Leistung ausgehändigt. Die Bedingungen zur Erreichung eines Leistungsnachweises werden in den Veranstaltungskündigungen der Lehrenden jeweils näher erläutert.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtl. Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.

ANLAGE 1

Als berufliche Schulen sozialpädagogischer Fachrichtung gelten z.B.: die Berufsfachschulen hauswirtschaftlicher und sozialpflegerischer Richtung, die Fachschulen für Sozialpädagogik und die Fachoberschulen für Sozialpädagogik/Sozialarbeit.

Der Kultusminister von NW weist in einem Erlaß vom 25. Okt. 1976 (III C 6.40-68/1. Nr. 2698/76) die Leiter der Bezirksseminare für das Lehramt an berufsbildenden Schulen an, daß die Referendare mit Erster Staatsprüfung im Hauptfach Sozialpädagogik in den folgenden Unterrichtsfächern ausgebildet werden können: "Soziologie, Soziallehre, Pädagogik, Didaktik und Methodik der sozialpädagogischen Praxis, Medienerziehung, Jugendrecht, Verwaltung, Spiel". "Für die Ausbildung im Fach Didaktik und Methodik der sozialpädagogischen Praxis sind nur Referendare vorzusehen, die eine mindestens 12monatige Praxis in diesem Bereich nachweisen können".

ANLAGE 2

HINWEISE ZUR FACHPRAKTISCHEN AUSBILDUNG FÜR DAS STUDIUM
DER BERUFLICHEN FACHRICHTUNG "SOZIALPÄDAGOGIK" FÜR DAS
LEHRAMT FÜR DIE SEKUNDARSTUFE II

I.

Nach den Bestimmungen der "Ordnung für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt der Sekundarstufe II" (PO) ist für Studierende einer beruflichen Fachrichtung eine fachpraktische Ausbildung von 12 Monaten vorgesehen. Davon sollen 6 Monate vor Aufnahme des Studiums erbracht sein.

II.

Als fachpraktische Ausbildung (Fachpraktikum) gelten für die berufliche Fachrichtung "Sozialpädagogik" Tätigkeiten, die 1. als "Vollzeitbeschäftigung", 2. in mindestens 4-wöchigen Blöcken und 3. im sozialpädagogischen Berufsfeld bei Trägern der Jugendhilfe absolviert wurden.

Als Träger der Jugendhilfe gelten: die Jugendämter und Landesjugendämter; freie Vereinigungen der Jugendwohlfahrt; Jugendverbände und sonstige Jugendgemeinschaften; juristische Personen, deren Zweck es ist, die Jugendwohlfahrt zu fördern und die Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts. Als örtliche Adressaten bei der Praktikumssuche gelten dabei die Einrichtungen der privaten Träger: z. B. Innere Mission, Caritas, Mitglieder des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes.

ANLAGE 2/Seite 2

III.

Zum sozialpädagogischen Berufsfeld zählen dabei folgende Bereiche:

1. Sozialpädagogische Arbeit im Vorschulbereich (Elementarerziehung); Kindergärten, Kinderhorte, Krippen, Krabbelstuben, Vorschulklassen, Schulkindergärten
2. Sozialpädagogische Arbeit in Kindererholungsmaßnahmen
3. Sozialpädagogische Arbeit in der allgemeinen Jugendförderung (Jugendpflege); Maßnahmen politischer Jugendbildung, offene Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit, Jugendfreizeitstätten, Jugendbildungsstätten, Jugendfreizeiten
4. Sozialpädagogische Arbeit im Rahmen der Öffentlichen Erziehungshilfe (Jugendfürsorge): Erziehungsheime, Heime für Kinder und Jugendliche, Erziehungsbeistandsschaft, Vormundschafts- und Pfleigeschaftswesen, Erziehungsberatung, sonstige ambulante Erziehungshilfe
5. Sozialpädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in sozialen Brennpunkten
6. Sozialpädagogische Arbeit mit straffälligen Jugendlichen: Jugendgerichtshilfe, Jugendstrafvollzug, Bewährungshilfe
7. Sozialpädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen von ausländischen Arbeitnehmern

IV.

Aufgrund der z. Z. vorherrschenden Knappheit an Praktikumsstellen gilt folgende Ausnahmeregelung: Bis zu 6 Monate der fachpraktischen Ausbildung können in den Berufsfeldern der Sozialarbeit, Heilpädagogik oder des Gesundheitswesens absolviert werden:

ANLAGE 2/seite 3

1. Weitere bisher nicht genannte Tätigkeitsbereiche der behördlichen Sozialarbeit, z. B. Familienfürsorge, Hilfen in sozialen Notlagen etc.
2. Stadtteilarbeit: Sozialplanung, Sozialberatungsstellen, Sozialisationen
3. Altenhilfe, Rehabilitation und Resozialisation
4. Heilpädagogische Heime und Therapieeinrichtungen
5. Einrichtungen des Gesundheitswesens (Krankenpflege)

V.

Um eine möglichst breite Orientierung im Berufsfeld der zukünftigen Schüler zu erhalten, wird die Absolvierung der Praktikumszeiten in mindestens 3 der unter III und IV genannten Bereiche empfohlen.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß nur diejenigen Absolventen der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik, die mindestens 12 Monate im sozialpädagogischen Berufsfeld tätig waren, für die Unterrichtung des Faches Didaktik und Methodik der Sozialpädagogik einen Platz in der Referendarausbildung erhalten können (vgl. Erlaß des Kultusministers vom 25.10.76 (III C 6.40-68/1 Nr. 2698/76)).

ANLAGE 3

MUSTER DES STUDIENVERLAUFSPLANS FÜR EIN 8-SEMESTRIGES STUDIUM

	verbindl. Leistungs- nachweise	Studien- nachweise SWS	SWS insges.
<u>1. Semester</u>			
Einführung in die sozialpädagogische Berufspraxis (EB)			
z.B. - ausgewählte Praxisprobleme der Sozialpädagogik - Berufsfeld des Heimerziehers - Arbeitsfeldanalyse der Elementar- erziehung (mit Exkursion)	1	4-6	6
Einführung in das Arbeitsfeld Sekundar- stufe II (FS)		4	4
z.B. - Prozesse schulischer Sozialisation - Struktur des beruflichen Schul- wesens in der BRD - Aufgaben und Probleme der Fach- schulen für Sozialpädagogik			
Einführung in das Studium der Sozial- pädagogik			
<u>2. Semester</u>			
Einführung in theoretische Modelle und Grundkategorien der Sozialwissenschaft (ETh)	1	4-6	6
z.B.-Anthropologische Grundlagen der Sozialwissenschaft -Einführung in die Psychoanalyse -zur Sozialisationstheorie			
Studien nach Wahl			ca. 4
- Wissenschaftstheorie I - zur Theorie der Elementarerziehung			
<u>3. Semester</u>			
Methoden der empirischen Sozialfor- schung und Statistik	1	10	10
z.B. - Methoden der empirischen Sozialforschung I - empirisches Praktikum			
Wissenschaftstheorie II zum Verhältnis von Sozialwissenschaft und Sozialpädagogik			
<u>4. Semester (Studien nach Wahl)</u>			
Familiensoziologie; Sozialpsychologie der Schule; Arbeitsgemeinschaft; Praktische Medienarbeit; Sozialisation und Alternativen sozialen Handelns; Wissenschafts- theorie III			10

ca. 40

Eingangsstudium

G U N D S T U D I U M

Zweite Phase

ANLAGE 3/Seite 2

Das Studienangebot Th 5 muß entweder im Hauptstudium als Leistungsnachweis oder im Rahmen der 1. Staatsprüfung als Teilgebiet gewählt werden. In welchen Studienschwerpunkten (3, Th + S) die Leistungsnachweise erbracht werden, ist nicht festgelegt.

5. Semester

- Zur Theorie der Sozialpädagogik (Th 1)
- Entwicklungsgeschichte des Kindergartens (Th 2)
- Spezielle Probleme der Elementarerziehung (B 2)
- Zur psychoanalytischen Sozialpsychologie (Th 5)
- Sozialstruktur der BRD (Th 5)
- Handlungsprobleme der Öffentlichen Erziehung (B 1)

6. Semester

- Soziologie und Sozialarbeit (Th 4)
- Spezielle Probleme schulischer Sozialisation in der Sozialpädagogik (S 1)
- Didaktik und Methodik der Sozialpädagogik I (B 1)
- Theorien des abweichenden Verhaltens (Th 5)
- Spezielle Probleme der Sozialpsychologie I (Th 5)
- Macht und Herrschaft in der BRD (S/Ü) (Th 5)
- Situationsansatz im Elementarbereich (S 2)

7. Semester

- Gesellschaft und Bewußtsein (Th 5)
- Theoretische Ansätze öffentlicher Erziehungshilfe (Th 3)
- Soziologische Aspekte des Elementarbereichs (Th 2)
- Jugendhilfe- und Sozialrecht (Th 1)
- Didaktik und Methodik der Sozialpädagogik II (B 1)
- Spezielle Probleme der Sozialpsychologie (Th 5)
- Zur Bedeutung der Gruppendynamik (B 1)
- Institutionelle Bestimmungen schulischer Interaktion (S 5)

8. Semester

- Außerschulische Jugendbildung im Verhältnis zum Bildungssystem der BRD (Th1)
- Handlungsprobleme des Lehrers (S 5)
- Soziale Erziehung im Kindergarten (B 2)
- Repetitorium sozialpsychologischer Theorieansätze (Th 5)
- Neuere Entwicklungen der Medienpädagogik (S/Ü) Th 5)
- Praxis und Theorie der Sozialarbeit (Th 4)
- Zuständigkeiten und Aufgaben der behördlichen und freien Träger der Jugend- und Sozialarbeit (Th 1)
- Modelle der Heimerziehung (Th 3)